

Satzung des Yachtclub Langballigau e.V. (YCLL)

Stand 18.02.2022

§ 1 - Name, Sitz

- (1) Der am 05. November 1965 gegründete Club führt den Namen „Yachtclub Langballigau“ eingetragener Verein (e. V.)
- (2) Er hat seinen Sitz in Langballigau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig unter VR 703 FL eingetragen.
- (3) Der Club-Stander ist dreieckig in blauer Farbe mit einem weißen stilisierten Schiffsbug.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, nämlich die zeitgemäße Förderung des grenzüberschreitenden Segel- und Wassersports sowie insbesondere der hierauf bezogenen Jugendarbeit und -ausbildung sowie der Durchführung sportlicher Wettkampfveranstaltungen.
- (2) Zweck des Clubs ist in diesem Zusammenhang auch die theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder sowie die Unterhaltung von Hafenanlagen, die Bereithaltung von Bootsliègeplätzen und die Anschaffung und Unterhaltung von Hallenanlagen zur Überwinterung von Booten der Mitglieder sowie die Anschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, um diese der Allgemeinheit der Mitglieder zur Ausübung des Segelsports zur Verfügung stellen.
- (3) Der Yachtclub Langballigau verfolgt ferner den Zweck, durch gezielte Jugendarbeit und Segelausbildung Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen und dabei die Persönlichkeit zu entwickeln, sportliche Leistungen zu erbringen und den Segelsport sowie sichere Seemannschaft zu erlernen. Er unterhält eine eigene Jugendabteilung, die sich aufgrund einer eigenen Jugendordnung selbst verwaltet. Die jeweilige Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinsatzung. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Der Verein fördert den Segelsport und die Völkerverständigung durch Fahrtensegeln und durch Ausrichtung von Trainingswettfahrten sowie der Veranstaltung von Regatten und Einbeziehung auch von clubfremden Regattaseglern ungeachtet Ihrer Herkunft.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch sonst keine vermögenswerten Zuwendungen. Hiervon ausgenommen sind angemessene Auslagererstattungen, Entschädigungen und übliche Übungsleiterpauschalen insbesondere für Ausbilder und Trainer sowie Amtsträger und beauftragte Mitglieder.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Yachtclub Langballigau setzt sich für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz ein.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Jugendlichen Mitgliedern

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Die Bestimmungen des § 8 finden Anwendung.

§ 4 - Ehrenmitglieder

(1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Wassersport im Allgemeinen oder den Yachtclub Langballigau im Besonderen.

(2) Die Wahl eines Ehrenmitglieds erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Aussprache über den Antrag ist ausgeschlossen.

(3) Die Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 5 - Aktive und fördernde Mitglieder

(1) Fördernde und aktive Mitglieder werden vom Aufnahmeausschuss des Clubs aufgenommen.

(2) Wer aktives oder förderndes Mitglied des Yachtclubs Langballigau werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Clubs richten.

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft erfordert das Bestehen einer zumindest zweijährigen fördernden Mitgliedschaft oder einer Jugendmitgliedschaft von gleicher Länge.

(3) Wesentliche Pflichten der Mitglieder, die mit eigenem oder fremdem Boot die Einrichtungen des Clubs, wie den Hafen, das Lager oder das gemeinschaftliche Slippen nutzen, sind

- die Leistung der übertragenen Arbeiten des Vereins sowie insbesondere die aktive Teilnahme bei den Gemeinschaftsarbeiten und Slipaktionen einschließlich Vor- und Nachbereitung,
- die Unterhaltung einer ausreichenden Bootshaftpflichtversicherung
- sowie kameradschaftliches und rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Mitgliedern und Außenstehenden.

§ 6 - Jugendmitglieder

(1) Jugendmitglieder werden in einem vereinfachten Verfahren aufgenommen. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

(2) Jugendmitglieder können dies bis zum 27. Lebensjahr sein. Nach Erreichen des 21. Lebensjahres können Jugendmitglieder die fördernde oder unmittelbar die aktive Mitgliedschaft beantragen. Erfolgt dieser Antrag nicht, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wurde.

§ 7 - Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Beiträge der fördernden Mitglieder betragen 50 % der Beiträge für aktive Mitglieder.

§ 8 - Ausscheiden

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied aus dem Club ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet jeweils mit Jahresschluss.
- (3) Wer als Mitglied erheblich oder fortgesetzt gegen die gemeinsamen Interessen des Clubs handelt oder in grober Weise die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten verletzt oder gegen die Satzung oder Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes verstößt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Ehrenrat. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Gegen den schriftlich unter Mitteilung der Ausschlussgründe mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
- (4) Der Verbleib in dem Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen.
Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (5) Wer trotz wiederholter Aufforderung seitens der Kassenführung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden.
- (6) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt dessen Anspruch an das Clubvermögen.
- (7) Ferner erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Clubmitgliedes, so auch das Recht zum öffentlichen Tragen und Führen der Clubzeichen und des Clubstanders sowie die Nutzung der Clubanlagen. Zugangsmittel wie Schlüssel o.ä. sind an den Vorstand zurückzugeben.

§ 9 - Organe des Clubs und Kommunikation

- (1) Die Organe des Clubs sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Ehrenrat
 4. Die von der Jahreshauptversammlung bestätigten Ausschüsse als Beistands- und Kontrollorgane

- (2) Die Kommunikation der Organe untereinander und der Organe und der Mitglieder miteinander erfolgt persönlich und in elektronischer Form. Jedes Mitglied muss für die Kommunikation ein elektronisches Postfach (E-Mailadresse) bereitstellen und den Eingang von Nachrichten dort täglich überwachen.

§ 10 - Jahreshauptversammlungen

- (1) Im ersten Quartal jedes Jahres wird eine ordentliche Jahreshauptversammlung abgehalten. Die ordentliche Jahreshauptversammlung nimmt die Jahres- und Verwaltungsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse entgegen. Sie entscheidet über die Jahresabrechnung und den Revisions-Bericht zur Kassenführung, die Entlastung des Vorstandes und die Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Ausschüsse.

- (2) **Außerordentliche Jahreshauptversammlung**
In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung anzuberaumen. Er muss eine solche innerhalb von 21 Tagen stattfinden lassen, wenn ein entsprechender, von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder unterschriebener Antrag mit Angabe des Zwecks und der Gründe eingereicht wird.

- (3) **Einberufung von Jahreshauptversammlungen**
Alle Jahreshauptversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform und/ oder elektronisch, soweit das jeweilige Mitglied dem Verein seine E-Mailadresse zur Verfügung gestellt hat, Einer Unterschrift oder einer digitalen Signatur bedarf es für die Einladung nicht.
Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag muss unter Berücksichtigung üblicher Postlaufzeiten eine Frist von 14 Tagen liegen.

- (4) **Entscheidungen der Jahreshauptversammlungen**
Zum ausschließlichen Geschäftsbereich einer Jahreshauptversammlung gehören folgende Angelegenheiten:
 1. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschussmitglieder
 2. Entscheidungen über Beschlussvorlagen des Vorstandes
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 4. Satzungsänderungen

3. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

Zur Annahme einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder notwendig.

(5) **Beschlussfassung von Cluborganen**

Die Jahreshauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so wird eine zweite Versammlung innerhalb von mindestens 14 Tagen einberufen; es entscheiden dann die anwesenden Mitglieder endgültig. Die Einberufung ist in diesem Fall per E-Mail oder über die Homepage des Clubs bekanntzugeben. Ladungsfristen gelten nicht.

Die Jahreshauptversammlungen beschließen, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wünscht ein Mitglied einer Jahreshauptversammlung einen Gegenstand zur Beschlussfassung vorzulegen, so ist dieser dem Vorstand 5 Wochen vor dem Termin in abstimmungsfähiger Form (Ja, Nein, Enthaltung) mit sachlicher Begründung schriftlich mitzuteilen. Das vorliegende Mitglied soll in der Jahreshauptversammlung zur Erläuterung der Vorlage persönlich zur Verfügung stehen.

Wird die vorgenannte Frist nicht gewahrt, so darf der Antrag dann zur Beratung gestellt werden, wenn dessen Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.

Im Übrigen können Vorstand und Ausschüsse auch in Abwesenheit durch Umlaufbeschluss entscheiden, der durch Brief oder E-Mail erfolgt. Der jeweilige Vorsitzende stellt das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich fest und leitet dieses unverzüglich den anderen Mitgliedern des Gremiums zu.

(6) **Stimmrechte**

Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club bis zum Tage der Beschlussfassung zumindest innerhalb von Mahnfristen vollständig nachgekommen sind.

§ 11 - Monatsversammlungen

Zur Erörterung aller den Yachtclub betreffenden laufenden Angelegenheiten kann der Vorstand Monatsversammlungen einberufen. Monatsversammlungen sind geschlossene Mitgliederversammlungen. Gäste können nur durch Mitglieder eingeladen werden.

§ 12 - Protokolle

Über die Verhandlungen aller Jahreshauptversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen.

Protokolle der Jahreshauptversammlungen müssen enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters
- Name des Protokollführers
- Gegenstände der Beratung, die dazu gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse
- Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung, dass die Versammlung
- ordnungsgemäß einberufen wurde und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, im Übrigen von dem Ausschussvorsitzenden.

§ 13 - Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,

Der erweiterte Vorstand besteht im Übrigen aus

5. dem Takelmeister Hafen,
6. dem Takelmeister Slippen,
7. dem Regattawart,
8. dem Jugendwart,
9. dem Beisitzer, sofern bestellt.

- (1) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes in den ordentlichen Jahreshauptversammlungen gewählt und zwar in der Weise, daß in einem Jahr der erste Vorsitzende, der Schriftführer, der Takelmeister Hafen und im darauffolgenden Jahr die übrigen Mitglieder zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.

Auf entsprechenden Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Der Jugendwart sowie ggf. benannte Vertreter werden durch die Jugendabteilung gewählt. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Diese Wahl ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

Ein Beisitzer kann zur Unterstützung des Vorstandes berufen werden für bestimmte Aufgabebereiche oder ein definiertes zeitlich begrenztes Projekt.

Die Widerruflichkeit der Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll auf den Fall beschränkt bleiben, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die Aufgaben von Vorstandsmitgliedern, die etwa im Laufe eines Jahres ausscheiden, werden vom Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch wahrgenommen.

(2) Vorstandssitzungen

Zu Vorstandssitzungen müssen alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

(3) Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen, darunter zumindest eines der nachfolgenden Mitglieder: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassenwart.

Dem Vorstand obliegt die Besorgung der üblichen Geschäfte des Vereins.

Für außerordentliche Geschäfte bedarf die Geschäftsführung des Clubs der Herbeiführung eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung. Hierzu zählen insbesondere:

- Eingehen von einmaligen Verbindlichkeiten im Wert von über 25.000 €
- Eingehen von Dauerverbindlichkeiten im Jahreswert von über 25.000 €. Hierzu gehört nicht die übliche Zahlung der Pacht an den Hafengebietebetreiber
- Verkauf/Ankauf von Immobilien dem Grunde nach

§ 14 - Die Vorsitzenden

- (1) Der erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Er hat bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz und das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand und die Versammlungen ein. Er kann seine Vertretungsrechte anderen Vorstandmitgliedern vertretungsweise übertragen.
- (2) Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in dessen Obliegenheiten.
- (3) Er tritt bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten an seine Stelle.

§ 15 - Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer führt alle Listen und Register des Clubs; er sorgt für die Aufbewahrung und Verwaltung der Akten sowie des Archives. Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben teilweise an einen Ausschuss delegieren
- (2) In Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen führt er das Protokoll. Nimmt er an Ausschusssitzungen teil, kann er dort auch das Protokoll führen. Bei Abwesenheit beruft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einen anderen Protokollführer. Er hält Verbindung zur Presse.

§ 16 - Der Kassenführer

Der Kassenführer hat die finanziellen Angelegenheiten des Clubs zu erledigen. Er legt der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vor.

§ 17 - Takelmeister

- (1) Die Takelmeister leiten den Bootshafenbetrieb, das Kranen und den Transport der Boote in der Gemeinschaftsarbeit des Clubs sowie die Winterlagerung der Boote. Sie regeln die Unterhaltung der Hafен- und Landanlagen und vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit.
- (2) Es bleibt den Takelmeistern überlassen, die Zuständigkeiten unter sich aufzuteilen, sofern nicht der Vorstand in seiner Gesamtheit über die Aufgabenteilung entschieden hat.

§ 18 - Der Regattawart

Der Regattawart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Clubs.

§ 19 - Jugendwart

Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung entsprechend der Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20 - Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat auf Antrag einzuschreiten und zu entscheiden bei groben Verstößen der Clubmitglieder gegen die allgemeinen Regeln der Fairness und des guten Verständnisses der Mitglieder untereinander und gegenüber Außenstehenden, sowie bei fortgesetzter Nichterfüllung der den Mitgliedern durch die Satzung auferlegten Pflichten.



YCLL
Yachtclub Langballigau e.V.

- (2) Der Ehrenrat wird gebildet aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die drei Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Falls eines dieser Mitglieder im Laufe der Amtszeitausscheidet, hat sich der Ehrenrat durch eigenständig organisierte Zuwahl per einfachem Mehrheitsbeschluss für die Restdauer der Amtszeit zu ergänzen.
- (3) Der Ehrenrat wird durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen.
- (4) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und zwei Mitglieder oder beide Vorsitzende und ein Mitglied anwesend sind.
- (5) Wenn der Ehrenrat vom Vorstand angerufen wird, entscheidet er nur in der Zusammensetzung der drei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Er ist in dieser Zusammensetzung nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Falls ein einzelnes Mitglied nicht teilnehmen kann, ergänzt sich der Ehrenrat durch Zuwahl gemäß vorstehendem Absatz 2.
- (6) Der Ehrenrat in dieser Zusammensetzung wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- (7) Über die Verhandlungen, zu denen der Betroffene oder die Betroffenen mindestens drei Tage vorher mündlich oder schriftlich zu laden ist/sind, ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Akten werden bis zur Beendigung des Verfahrens vom Vorsitzenden, später im Archiv aufbewahrt. Nach Ablauf von fünf Jahren können sie vernichtet werden.
- (8) Der Ehrenrat kann je nach Schwere des Falles erkennen auf:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins
 4. Ausschluss aus dem Club
- (9) Die Abstimmungen des Ehrenrates sind geheim. Die Entscheidungen sind unanfechtbar. Sie sind mit Gründen versehen den Beteiligten in einem von sämtlichen Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnenden Bescheid mitzuteilen. Beschuldigte können sich des Beistands eines Clubmitgliedes bedienen.

§ 21 - Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei aktiven Mitgliedern, die durch die Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Die Wahl soll so erfolgen, dass im jährlichen Wechsel jeweils ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat eine vollständige und gewissenhafte Prüfung der Jahresabrechnung vorzunehmen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.



YCLL
Yachtclub Langballigau e.V.

§ 22 - Der Aufnahmeausschuss

- (1) Über die Aufnahme der Mitglieder und die Anträge auf aktive Mitgliedschaft entscheidet der Aufnahmeausschuss. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden der seinem Stellvertreter sowie dem für Hafenanangelegenheiten zuständigen Takelmeister und vier ordentlichen Mitgliedern, die jährlich durch die Jahreshauptversammlung in neuer Zusammensetzung gewählt werden. Die Wahl soll so erfolgen, dass im jährlichen Wechsel jeweils das dienstälteste Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Entfallen durch Beendigung der Mitgliedschaft mehrere Ausschussmitglieder in einem Jahr, so sind diese zu ersetzen. Das älteste Ersatzmitglied wird in diesem Fall ein Jahr länger im Aufnahmeausschuss verbleiben, um den jährlichen Wechselrythmus wieder herzustellen.
- (2) Die vier Ausschussmitglieder außer den Vorstandsvertretern bestimmen ihren Vorsitzenden selbst. Dieser führt die Geschäfte bis zur nächsten Sitzung des Aufnahmeausschusses
- (3) Der Aufnahmeausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach ergebnisoffener Diskussion in Präsenz oder in digitaler Kommunikation. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Ausschussmitglied ist nicht zulässig.

Der erste Vorsitzende des Vereins hat dabei beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Der Aufnahmeausschuss soll einmal jährlich zum Ende der Saison tagen, kann in Ausnahmefällen jedoch auch im laufenden Jahr einen Beschluss fassen, wenn er dies mehrheitlich als sinnvoll erachtet.

§ 23 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Langballig, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

Langballigau, den 18.02.2022

Michael Rampf
1. Vorsitzender

Jochen-P. Kunze
Schriftführer

Susanne Landfester
Kassenwart

Vorstehende Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Generalversammlung des YCLL vom 18.02.2022. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 23.02.2018